

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerburg.

Periodennummer 28.

Poststempelkonto 33
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Musikries Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Zeitung“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 10 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark pro einzelne Nummer 10 Pf. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmund-Zeile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Räumen am Rathaus ausgehängt, wodurch Insertate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kässberger in Westerburg.

Fr. 86.

Dienstag, den 5. September 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bis zum 20. September 1916 sind mir die Zu- und Abgablisten für das 11. Vierteljahr 1916 nebst den bei mehr als einer Liste angeordneten Zusammenstellungen einzureichen.

Wegen Aufstellung der Listen bezw. der Zusammenstellungen weise ich auf meine Verfügung vom 8. April 1914, E 431 vom 29. Juli 1915, E 397.

Westerburg, den 5. September 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Meine Verfügung vom 7. August 1916, Kreisblatt Nr. 78, betreffend Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirl- und Strickwaren trock des erneuten Hinweises vom 31. 8. 1916, Kreisbl. Nr. 84, in einer ganzen Anzahl Herren Bürgermeister noch nicht erledigt werden. Ich erwarte nunmehr bestimmt die Vorlage der ausgestellten Personalkarten binnen 24 Stunden. Eventl. ist Fehlgeige zu erstatzen.

Westerburg, den 2. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

Wiederholte Erinnerung.

1. Verfügung vom 2. August 1916, Kreisbl. Nr. 77, betreffend Gummibeschlagsnahme. Termin 20. August.
2. Wiedereinsendung der festgesetzten Hundesteuerverzeichnisse.
3. Wiedereinsendung der Verfügung betreffend Kreissteuerveranlagung.
4. Verfügung vom 16. August 1916, Kreisbl. Nr. 81, betreffend Bericht über Hebammenlosen im Jahre 1913. Termin 1. September.
5. Verfügung vom 14. Juli 1916, betreffend Einsendung der Liste über Brotzulagen für land- und forstwirtschaftliche Schwerarbeiter.

Erledigung vorstehender Verfügungen muss, soweit noch nicht geschehen, binnen längstens 3 Tagen erfolgen.

Westerburg, den 4. September 1916. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Den Kriegsgefangenen stehen Steuerkarten wie der Zivilbevölkerung zu. Einwiger Bedarf ist hier anzufordern.

Westerburg, den 2. September 1916. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bei Aufrechnung der Quittungskarten ersuche ich genau darauf zu achten, dass die Marken auch ordnungsmäßig mit dem Datum aufwertet sind.

Westerburg, den 1. September 1916.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Die Herren Fleischbeschauer bezw. deren Stellvertreter werden an die pünktliche Einsendung der Berichte über die im Monat August 1916 stattgehabten Schlachtungen erinnert.

Westerburg, den 31. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche bei der Prüfung und Besichtigung von Urlaubs-ge suchen, die für im Heeresdienst befindliche Personen zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe gestellt werden, besonders darauf zu achten, dass zu gleicher Zeit nicht für mehrere Familienangehörige Urlaub erbetet wird.

Westerburg, den 1. September 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 29. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volkernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für Hauszwetschen (Bauernpreisen) aller Art aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2, zehn Mark für fünfzig Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2. Hauszwetschen dürfen im Kleinverkaufe zu keinem höheren Preise als zu fünfundzwanzig Pfennig für das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zwanzig Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muss, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen und Ausnahmen von dem Kleinverkaufspreise zulassen. Die Landeszentralbehörden können anordnen, dass die Anordnungen anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand getroffen werden können.

§ 3. Das Eigentum an Hauszwetschen kann durch Anordnung der zuständigen Behörden einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Borräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in den §§ 1, 2 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Borräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 2 festgesetzten Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erichtet;
3. wer der Verpflichtung, die Borräte zu bewahren und pfleglich zu behandeln (§ 3), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien. Vom 28. August 1916.

Auf Grund des § 7, Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 421) und des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 633) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 werden auch auf Rumänien für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Sanktion gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 28. August 1916 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Artikel 2.

Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 sind insoweit, als sie sich auf die Beschränkung der Verfügung über das inländische Vermögen und das Verbot der Abführung des Eigentums feindlicher Staatsangehöriger beziehen (§§ 5 bis 11, § 13 der Verordnung), auf das Vermögen rumänischer Staatsangehöriger Anwendung.

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 420), vom 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 683), vom 1. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 350) und vom 23. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 779). Vom 28. August 1916.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 350) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichsgesetzbl. S. 420 —) darf zu Belebztzwecken bis auf weiteres nicht mehr abgesetzt werden.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Helfferich.

Die fünfte Reichskriegsanleihe.

Nach einem Zeitraum von sechs Monaten, in dem unsere tapferen Truppen neue glänzende Waffenerfolge errungen und vor allem die große Generaloffensive unserer Feinde zum Scheitern gebracht haben, geht das Reich von neuem daran, die finanzielle Kriegsrüstung zu stärken, um der grauen Mauer, die das Vaterland vor dem Eindringen der Feinde schützt, auch umgedreht den sicherer Rückhalt des Vaterlandes zu geben. Wer diese Absicht zu würdigen versteht, der weiß auch, daß er dem Reiche mit der Beteiligung an der 5. Kriegsanleihe kein Opfer bringt, sondern sich selbst am meisten nützt. Denn alle Werte und Güter, aller Wohlstand und alle Arbeit können nur erhalten werden und fortbestehen, wenn wir unserem Heere und unserer Marine die Waffen liefern, um den Feind abzuwehren und ihn endgültig niedergurzen. Des Reiches Lasten, so mag dieser oder jener Zaghaftkeitsdenken, sind seit dem Kriegsausbruch gewaltig gestiegen. Wohl richtig. Unzweifelhaft ist die Bürde der Kriegskosten schwer, aber wir dürfen, wenn wir heute die Last des Reiches vom Standpunkte des Anleiheerwerbers aus beurteilen, nicht vergessen, daß das deutsche Nationalvermögen ein Vielfaches von dem beträgt, was bisher im Kriege verausgabt worden ist. Und, was noch wichtiger sein dürfte: Die Kapitalkräfte der Volkswirtschaft hat sich keinesfalls in demselben Maß vermindert, wie die Anleiheschuld des Reiches gestiegen ist. Wir wissen ja, daß der weitauß größte Teil des vom Reiche verausgabten Geldes innerhalb der Reichsgrenzen verblieben ist, und daß des Reiches Gläubiger die eigenen Bewohner des Reiches sind. Betrachten wir Staats- und Volkswirtschaft als ein Ganzes, so ergibt sich daraus, daß abgesehen von den durch den Krieg vernichteten Gütern nur ein Wechsel innerhalb des Besitzes eingetreten ist. Zugem bildnen die

territorialen Pfänder, die wir vom feindlichen Gebiet in Händen haben, eine Sicherung dafür, daß sich die Worte des Staatssekretärs Dr. Helfferich erfüllen werden: „Das Gleichgewicht der Mächte sollen die Anstreiter des Krieges in Zukunft herumschleppen, nicht wir.“

Zeigen wir unseren Feinden wieder die Unerschöpflichkeit unserer Kraft und den unerschütterlichen Glauben an den Sieg der Zentralmächte!

Zu wir das, so ist der Erfolg auch der 5. Kriegsanleihe gesichert, und den Regierungen der uns feindlichen Länder wird es immer schwerer werden, bei ihren Völkern für das Märchen von der Möglichkeit der Vernichtung Deutschlands Gläubige zu finden.

Die Ausstattung der 5. Kriegsanleihe lehnt sich eng an die bei den früheren Kriegsanleihen gewählte und insbesondere an die Bedingungen der 4. Kriegsanleihe an. Wieder wird in erster Linie dem deutschen Kapital ein 5%ige Deutsche Reichsanleihe angeboten, unkündbar bis 1924, wobei gleich bemerkt sei, daß die Worte „unkündbar bis 1924“ keine Verkaufs- oder Verfügungsbeschränkung des Anleiheinhabers ankündigen, sondern nur besagen, daß das Reich den Nennwert der Anleihe nicht vor dem erwähnten Zeitpunkte zurückzahlen, bis dahin auch keine Herabsetzung des Zinsfußes vornehmen darf. Doch auch später eine Herabsetzung des Zinsfußes nur in der Weise möglich ist, daß das Reich dem Inhaber wahlweise die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbietet, ist bekannt.

Neben der 5%igen Reichsanleihe werden 4½%ige Reichsschakanweisungen ausgegeben. Hinsichtlich ihrer Sicherheit unterscheiden sich die Schakanweisungen in keiner Weise von den 5%igen Anleihen, wie überhaupt beide ihrem inneren Wertes nach allen schon früher ausgegebenen Deutschen Reichsanleihen gleichen und wie diese zur Anlegung von Wandelgeldern verwendet werden dürfen. Mit dem Worte „Schakanweisungen“ wird nur zum Ausdruck gebracht, daß die Laufzeit von vornherein begrenzt ist, d. h. daß das Reich sich verpflichtet, diese Schakanweisungen in einem genau feststehenden, verhältnismäßig kurzen Zeitraum mit ihrem Nennwert einzulösen.

Die fünfsprozentige Reichsanleihe wird zum Kurse von 98% (Schuldscheinintragungen 97,80%) ausgegeben.

Der einzuzahlende Betrag ist indes niedriger als 98%, weil der Zinslauf der Anleihe erst am 1. April 1917 beginnt, die bis dahin dem Anleihezeichner zustehenden Zinsen aber ihm sofort vergütet werden. Hierdurch ermäßigt sich der Bezeichnungspreis bis zu 2½%, dieses nämlich in dem Falle, wenn der ganze Gegenwert der Anleihe am 30. September bezahlt wird. Stellen wir in bezug auf den Ausgabepreis einen Vergleich mit der 4. Kriegsanleihe an, so sehen wir, daß der Erwerb der 5. Kriegsanleihe, rein äußerlich betrachtet, jetzt um 1½% günstiger ist. Das ist jedoch, wie zugegeben werden muß, nur ein schiefbarer Vorteil, weil man nicht vergessen darf, daß der 5%ige Zinsfuß dem Anleiheerwerber jetzt auf 8 Jahre (bei der 4. Kriegsanleihe waren es hingegen 8½ Jahre) gesichert ist. Denn, wie schon oben gesagt, das Reich kann vom Oktober des Jahres 1924 an die Anleihe zum Nennwerte zurückzahlen. Die Nettoverzinsung der 5%igen Reichsanleihe beläuft sich bei einem Kurse von 98% auf 5,10% und, wenn die Rückzahlung im Jahre 1924 erfolgen sollte (infolge des dann eintretenden Kursgewinnes von 2%), auf 5,35%. Das ist augenscheinlich der allerersten Sicherheit, die eine Deutsche Reichsanleihe darstellt, ein außerordentliches günstiges Angebot. Freilich ist es nicht so reichlich bemessen wie das, daß die französische Regierung für ihre 5%ige „Siegesanleihe“ dem französischen Kapital der Not gehorcht gemacht hat; nicht 98, sondern nur 88% konnte Frankreich für seine 5%ige Rente brutto erlösen, ein recht deutsches Anzeichen dafür, daß es um die französischen Finanzen im Vergleich mit den deutschen recht schlecht bestellt ist.

Der Ausgabepreis der Schakanweisungen beträgt ohne Berücksichtigung der bis auf 1½% aufsteigenden Zinsvergütung 95%, und da hier der Zinsfuß sich auf 4½% belaßt, so ergibt sich zunächst eine Rente von 4,74%. Hierzu kommt indes der Vorteil, der dem Inhaber der Schakanweisung durch die Tilgung wächst. Diese findet durch Auslösung innerhalb 10 Jahren, beginnend im Jahre 1923, statt und verbürtet dem Schakanweisungsbewerber einen sicheren Gewinn von 5%, der frühestens im Jahre 1923, spätestens im Jahre 1932, fällig wird und im günstigsten Falle das Zinsvermögen auf 5,51%, im ungünstigsten auf 5,07% steigert. Beide Anleihen, die 5%ige bis 1924 unkündbare Reichsanleihe und die 4½%ige Reichsschakanweisungen, haben ihre besonderen und großen Vorteile, und es muß mithin dem Ermessen des einzelnen Zeichners überlassen bleiben, wofür er sich entscheidet. Von einer Begrenzung der Anleihebeträge wurde nach den guten Erfolgen der vier ersten Anleihen sowohl für die Reichsanleihen als auch für die Schakanweisungen wiederum abgesehen.

Wer kann sich nun an den Zeichnungen beteiligen? Ein großer Großkapitalist nur? Weit gefehlt! Auch der kleinste Spender kann es. Denn es gibt Anleihestücke und Schakanweisungen bis zu 100 Mk. bewertet, und die Zahlungstermine sind so bequem gelegt, daß jeder, der heute zwar über keine flüssigen Mittel ver-

sie aber im nächsten Vierteljahr zu erwarten hat, schon jetzt bringt seine Bezeichnung anmelden kann. Das Nähere über die Einzahlungstermine ergibt sich mit aller Klarheit aus der im Anfang voriger Nummer enthaltenen Bekanntmachung. Hervorgeht hier nur, daß jemand der 100 Ml. Kriegsanleihe zeichnet, seinen Betrag erst am 6. Februar 1917 einzuzahlen braucht. Erste freiwillige Einzahlungstermin ist der 30. Sept. werden sich alle die zunehmen machen, die so frühzeitig wie möglich den hohen Zinsgegenwart treten wollen.

Obwohl am 30. September mit der Einzahlung begonnen kann, werden Zeichnungsanmeldungen bis zum 5. Okt. entgegengenommen. Es werden nämlich die Fälle nicht selten in denen jemand sich zwar gern an der Bezeichnung beteiligen möchte, zunächst aber abwarten will, ob gewisse, in den ersten Tagen des neuen Vierteljahrs fällige Beträge auch eingehen. Allen, die sich in solcher Lage befinden, soll dadurch entgegen gesetzt werden, daß die Bezeichnungsfrist erst am 5. Oktober läuft. Wo gezeichnet werden kann, wird den meisten unserer Bekannte sein. Immerhin sei erwähnt, daß bei dem Kontor Reichsbank für Wertpapiere in Berlin und bei allen Filialen der Reichsbank mit Kasineneinrichtung Bezeichnungen entgegengenommen werden, außerdem können Bezeichnungen erfolgen Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staats-, der Preußischen Central-Gesellschaft-Kasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweigstellen sowie über deutschen Banken, Bankiers, öffentlichen Sparkassen, Versicherungs-Gesellschaften, Kreditgenossenschaften und durch Postanstalten.

Die Bezeichnungen auf die Schuldbuchentnahmen sind für die 5%igen Reichsanleihen, nicht aber für die Reichsanweisungen zulässig, und zwar aus dem Grunde, weil die Abnahmeintzung möglichst für solche Anleihebesitzer vorgesehen ist, die auf Jahre hinaus an ihrem Besitz festhalten wollen. Bei den Reichsschuldbuchentnahmen nicht ohne weiteres möglich, wie wir oben gesehen haben, die Tilgung innerhalb eines zweimäßigen kurzen Zeitraumes erfolgt. Obwohl die Eintragung in Reichsschuldbuch für den Anleiheinhaber ganz besonders große Mühe mit sich bringt, indem er sich nicht um die Aufbewahrung Vermögens, die Bauscheinabtrennung usw. zu kümmern braucht, so gleichfalls schon gesagt, der Bezeichnungspreis hier um 20 niedriger, weil denen, die die Kriegsanleihe als dauernde Kapitalanlage betrachten, ein besonderes Entgegenkommen bewiesen soll.

Wie bei früheren Bezeichnungen, so auch jetzt, hört man zu von einigen Börsenagenten die Frage anwerfen, ob es auch sein werde, daß in den Kriegsanleihen angelegte Geld, falls nach dem Friedensschluß für andere Zwecke von dem Eigengebrauch werden sollte, schnell wieder flüssig zu machen. Solche Fragen ist zunächst zu erwideren, daß ebenso wie die Bauschäften die Beteiligung an der Bezeichnung auf die Kriegsanleihen denen erleichtert, die sich das Geld zunächst durch die Ladung älterer Kriegsanleihen oder anderer Wertpapiere bewilligen, auch auf Jahre hinaus nach der Friedensvereinigung Anleiheinhabern von den Darlehenskassen die Möglichkeit zur Ausübung ihres Besitzes an günstigen Bedingungen gewährt. Darüber hinaus aber können wir mitteilen, daß von den genannten Stellen Gedacht darauf genommen wird, den Verkauf Kriegsanleihe nach dem Kriege unter angemessenen Bedingungen möglichen.

Niemand darf zögern bei der Erfüllung seiner vaterländischen Pflicht, jedermann kann überzeugt sein: Es gibt keine bessere Kapitalanlage als die Kriegsanleihe, für deren Sicherheit die Steuer- und Gewohner des Reiches und das Vermögen aller Bundesstaaten!

Je stärker die finanzielle Rüstung, um so sicher ist der endgültige Sieg auf den Schlachtfeldern gerichtet. Doch und niedrig, reich und arm müssen sich dessen bewußt sein, die Kräfte aller dem Vaterlande gehören.

Auf zur Bezeichnung!

Der Welt-Krieg.

B. Großes Hauptquartier, 1. Sept. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die englische Tätigkeit nördlich der Somme blieb, abgesehen von einzelnen Handgranatenangriffen auf starke Artillerieeinheiten, beschränkt. Französische Angriffsabsichten zwischen Maubourguet und Cléry wurden durch Feuer unterbunden. Ein unternommener Gegenstoß brachte uns wieder in Besitz verlorenen Geländes bei Longueval und am Delville-

Südlich der Somme setzten abends die nach Vorbereitung Tage erwarteten französischen Angriffe ein. Der legte den Hauptdruck auf die Front Barleux-Soyecourt zu erbittertem Nahkampf im Abschnitt Estrées-Soyecourt. Losse Gegenangriffe sächsischer Regimenter bereiteten den alten Fortschritten des Feindes ein schnelles Ende und ihn in seine Ausgangsstellungen zurück. Im übrigen

wurden bereitgestellte feindliche Sturmtruppen in ihren Gräben niedergehalten.

Auf den Anschlussfronten entwickelten unsere Gegner an mehreren Stellen rege Feuer- und Patrouillentätigkeit.

Im Sommegebiet wurden 6, an der Maas 1 feindliches Flugzeug im Luftkampf abgeschossen, ein weiteres stürzte in unserem Abwehrfeuer östlich von Opern ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Vom Meere bis in die Gegend westlich von Luck ist die Lage im allgemeinen unverändert.

Südwestlich von Luck gelang es den Russen Boden zu gewinnen. Den Gegenangriffen deutscher Truppen mußten sie unter schwerer Einbuße wieder weichen; 2 Offiziere, 704 Mann blieben gefangen in unserer Hand. Neue Gegenangriffe erfolgten heute früh und wurden abgewiesen.

Zwischen den von Brody und Tarnopol heranführenden Bahnen lebte das russische Artilleriefeuer merklich auf. An den südlichen Bahnen schritt der Gegner zum Angriff. Bei Iborow hat er auf schmaler Front Vorteile errungen; sonst ist er — zum Teil durch Gegenstoß deutscher Truppen — zurückgeworfen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Herrliche Kämpfe haben sich auf der 24 Klm. breiten Front zwischen der Stola-Lipa, bei Bosow und dem Dnestr abgespielt. Im nördlichen Teile dieses Abschnittes brachen russische Angriffe vor unserer Front zusammen, weiter südwestlich mußte dem feindlichen Druck etwas nachgegeben werden.

Südlich des Dnestr haben tapfere hessische Regimenter im Abschnitt von Stanislau den russischen Ansturm gebrochen.

In den Karpathen blieben Teilangriffe des Feindes gegen den Stepanski und südöstlich davon ergebnislos. Südwestlich von Schipoty haben ostpreußische Truppen ihre Stellungen gegenüber den Anstrengungen überlegener Kräfte restlos behauptet.

Balkan-Kriegsschauplatz.

An der Zegansla-Planina und an der Moglena-Front brachen serbische Angriffe zusammen.

WB. Großes Hauptquartier, 2. Sept. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich und südlich der Somme dauert der scharfe Artilleriekampf an. Im Abschnitt Foucauld-Longueval fanden Handgranatenkämpfe statt. Westlich von Maurepas blieb ein französischer Vorstoß erfolglos. Bei Estrées wurde gestern Abend ein noch in Feindeshand befindlicher Graben wieder genommen.

Rechts der Maas lebte die Feuertätigkeit zeitweise erheblich auf.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Die Russen setzten ihre Anstrengungen südwestlich von Luck gegen die unter dem Befehl des Generals Bismann stehenden Truppen fort. Ihre mit vielfacher Überlegenheit geführten und oft wiederholten Angriffe hatten vorübergehend bei Krotnica Erfolg. Durch unseren Gegenangriff wurde der Feind in Unordnung zurückgeworfen. Wir haben hier gestern und vorgestern 10 Offiziere, 1100 Mann gefangen genommen und mehrere Maschinengewehre erbeutet.

Nördlich von Iborow gewannen unsere zum Gegenstoß angefechteten Truppen Boden.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Nordwestlich von Mariampol (an dem Dnestr) wichen vorgehende russische Kräfte im Artilleriefeuer zurück.

In den Karpathen sind zahlreiche Teilstreitungen des Gegners gescheitert. Der Erfolg schlesischer Truppen am Kukul wurde erweitert; die Zahl der eingebrachten Gefangenen erhöht sich auf 2 Offiziere, 373 Mann; es sind 7 Maschinengewehre und 2 Minenwerfer erbeutet.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister: Budendorff.

Bezeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 42), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit eckig Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5½%, und, falls Landesbankabschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Bezeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Bezeichnung bei unseren vorgenannten Bezeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 30. September d. J.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Von neuem ruft das Vaterland

zum Kampf in der Heimat! Auch dieser Kampf muß gewonnen werden. Die letzte Hoffnung der Feinde: uns finanziell niederzuringen — werde zu schanden! Deshalb muß jeder Deutsche Kriegsanleihe zeichnen, soviel er kann — auch der kleinste Betrag hilft den Krieg verkürzen! Kein Deutscher darf bei dem Aufmarsch der Milliarden fehlen!

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsgesellschaft, Kreditgenossenschaft.

Jagd-Verpachtung.

Mittwoch, den 20. September d. J.,
nachmittags 1 Uhr,

wird die hiesige am 16. Januar 1917 pachtfrei werdende ca. 280 Hektar große Feld- und Waldjagd auf die Dauer von 9 Jahren in dem Dienstzimmer des Unterzeichneten öffentlich verpachtet.

Oberrohrbach, den 31. August 1916.

Der Jagdbvorsteher
Vilhardt.

Gemeindesteuerzettel
werden bei Abnahme von 5
Büchern ohne Preiserhöhung mit
Ort und Namen angefertigt.
Kreisblatt-Druckerei.

Feldpost-Schachteln
in allen Größen empfiehlt
P. Kaesberger.

Empfehlte prima neue
holl. Häringe
(frische Sendung) ferner
feinst gem.

Kaffeemischung
Kaufmann Hans Bauer
Westerburg, Neustr. 46.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen
100 Zig. Kleinverk. 1,8 Pfg. 1,30
100 " " 3 " 1,85
100 " " 3 " 2,—
100 " " 4,2 " 2,75
100 " " 6,2 " 3,90
ohne jeden Zuschlag für neue
Steuer- und Zollerhöhung

Zigarettenfabrik GOLDENES
HAUS
Köln, Ehrenstr. 34.

Von der Reise zurück
Dr. Dünninghaus,
Siegen.

Sprechstunden: von 10 bis
12 und 2—4 Uhr. Freitags
und Samstags sind keine
Sprechstunden.

Empfehlte feinstes
Bohnensuppenmehl
Grünkernsuppenmehl
Bonbonwürfel (5 St. 20 P.)
Marmelade (1 Pfd. 50 Pf.)
Puddingpulver (22 Pf.)

Futterhirse

Natureine Rheinwein
weiß und rot.
Hans Bauer,
Westerburg, Neustr. 46.

Karbid

in Trommeln à 100 kg
angeboten billigst
C. v. Saint George
Hachenburg.